

# Satzung

## für den Weinmarkt der Stadt Oberwesel (Weinmarktsatzung)

vom 08.07.2002

Der Stadtrat Oberwesel hat am 03.07.2002 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Neufassung der Satzung für den Weinmarkt der Stadt Oberwesel beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### **Marktfreiheit und Marktort**

1. In der Stadt Oberwesel wird alljährlich ein Weinmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung abhalten.
2. Marktort ist gemäß Anlage 1 dieser Satzung das eingefriedete Weindorf auf dem Marktplatz und Teile folgender angrenzender Straßen: Rathausstraße, Rheinstraße, Rustgasse, Bußgasse und in den Rheinanlagen (am Weinmarktsamstag – Rhein in Flammen).
3. Der Gemeingebrauch dieses Festplatzes unterliegt während der Marktzeit den sich aus dem Weinmarktverkehr ergebenden Beschränkungen. Innerhalb des Weinmarktgebietes geht der Weinmarktverkehr während der Weinmarktzeit – von Ausnahmen zur Anwendung von unmittelbar polizeilicher Gefahren abgesehen – allen übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
4. Der Besuch des Weinmarktes ist jedermann und am ersten Weinmarktsamstag gegen Entrichtung der festgesetzten Eintrittsgebühr gestattet.

### § 2

#### **Marktzeiten**

1. Der Weinmarkt wird am zweiten Wochenende (freitags bis montags einschl.) im September und dem darauf folgenden Samstag eines jeden Jahres abgehalten.
2. Der erste Weinmarktsamstag ist immer am Termin „Rhein in Flammen – Nacht der tausend Feuer“.

### § 3

#### **Waren des Weinmarktverkehrs**

1. Zum Verkauf zugelassen werden nur selbsterzeugte Produkte von Winzern aus der Stadt Oberwesel, ihren Stadtteilen sowie zugelassenen angrenzenden Weinbaugemeinden und Weine aus der Partnerstadt Chablis, alkoholfreie Getränke, sowie Waren der gem. Abs. 2 zugelassenen Verkaufsstände.

- 2 -

2. Soweit Platz auf dem eingefriedeten Festgelände und am ersten Weinmarktsamstag in den Rheinanlagen, vorhanden ist, können Verkaufsstellen, die in ihrem Warensortiment zum Wein passen, zugelassen werden (Imbißstände).
3. Des weiteren kann in den Rheinanlagen (erster Weinmarktsamstag) Stände mit Weinausschank, Imbiß, Kaffee und Kuchen, sowie die Belegung des Ratskellers für die Ausgabe von Speisen und/oder Verkauf von Kaffee und Kuchen zugelassen.
4. Die Stadt Oberwesel behält sich vor, weitere Stände im übrigen Stadtbereich zuzulassen.
5. Andere als die in Abs. 1 bis 3 genannten Waren dürfen auf dem Weinmarkt nicht angeboten oder in den Verkehr gebracht werden.

#### **§ 4**

#### **Zuweisung und Entzug der Standplätze**

1. Die Zuweisung der Standplätze obliegt der Stadt Oberwesel und erfolgt gemäß Anlage 1 dieser Satzung. Die Zuweisung erfolgt auf Antrag. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Vor der Zuweisung darf kein Standplatz benutzt werden. Marktbesicker sind nicht befugt, einen Standplatz eigenmächtig zu verändern, zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.
2. Neue Bewerber für einen Stand auf dem Weinmarkt schließen sich außen an.
3. Bei der Standplatzvergabe haben hauptberufliche Winzer und Oberweseler Gewerbebetriebe (z.B. Metzgereien, Bäckereien, Gastronomiebetriebe) einen Vorrang vor nebenberuflichen Winzern und Vereinen sowie Privatpersonen, die entsprechende gewerbliche Voraussetzungen erfüllen.
4. Die Standplätze werden in stets widerruflicher Weise für den jährlichen Weinmarkt oder einen längeren, im voraus bestimmten Zeitraum, zugewiesen.
5. Bei Freiwerden einer Standfläche in Richtung Marktplatz wird festgelegt, daß zuerst der Bewerber berücksichtigt wird, der bis dahin die längste Zeit auf dem am weitesten entfernten Standplatz im Weinmarktgelände gestanden hat. Bei mehreren Bewerben ist die Entscheidung durch Los möglich. In jedem Fall ist bei der Bewertung die ununterbrochene Beteiligungsdauer des Interessenten am Weinmarkt zu berücksichtigen.
6. Alle Standbetreiber verpflichten sich bei Erteilen eines Standplatzes, bei der Vorbereitung des Festumzuges bzw. zum Bau der Festwagen mindestens 10 Arbeitsstunden zu erbringen oder einen Ersatzmann für diese Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Sollte beides nicht erfolgen, so ist als Ausgleich ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe der Stadtrat durch Beschluss festsetzt. Dieser Betrag wird von allen Standbetreibern vor der Veranstaltung durch die Stadt Oberwesel als Kautions eingefordert und bei ordnungsgemäßer Teilnahme mit den Standgebühren verrechnet.

- 3 -

- 3 -

## **§ 5 Festumzug zum Weinmarkt**

1. Der Festumzug der Winzerschaft findet immer am Weinmarktsonntag statt.
2. Der Festumzug wird ausschließlich von der Winzerschaft organisiert und betreut.
3. Aus der Winzerschaft werden jährlich zwei Ansprechpartner für die Zusammenarbeit mit der Stadt Oberwesel benannt.
4. Die Stadt Oberwesel übernimmt nach Rücksprache mit den jeweiligen Winzervertretern die Einladungen an teilnehmende Gruppen und Repräsentanten. Dies hat mind. 4 Wochen vor Eröffnung des Weinmarktes zu geschehen.

## **§ 6 Beziehen und Räumen der Standplätze**

1. Die Abgrenzung der einzelnen Stände muß einer geordneten Fluchtlinie entsprechen. Ausnahmen können ausschließlich nach Rücksprache und Genehmigung durch die Stadt Oberwesel zugelassen werden.
2. Die Stadt Oberwesel setzt die Zeiten für den Auf- und Abbau der einzelnen Verkaufstände fest. Der Aufbau kann frühestens Dienstags vor Weinmarkteröffnung erfolgen. Der Abbau der Stände muß am Montag nach Weinmarkende abgeschlossen sein. Die Nichteinhaltung kann mit einem Bußgeld nach § 12 dieser Satzung geahndet werden.
3. Die Ausschmückung der Stände und Weinlauben soll hauptsächlich mit Reblaub und frischen Grün erfolgen, welches von den Standbetreibern selbst zu beschaffen ist.
4. Außenwerbung ist nur für die Produkte der Winzer bzw. das Imbißangebot zugelassen. Für Getränke und Waren darf nicht geworben werden.
5. Imbißstände haben sich in Art und Charakter der Ausstattung der Weinstände anzugleichen.

## **§ 7 Verkauf**

1. Es dürfen nur Qualitätsweine und Winzersekte verkauft werden, die vorher bei der Stadt Oberwesel angemeldet, mit den entsprechenden Prüfbescheiden (müssen in Kopie der Anmeldung beigelegt sein) belegt, von dieser genehmigt worden sind.
2. Die Winzer haben an ihrem Stand ein Schild mit Jahrgang, Lagebezeichnung und Preis der angebotenen Getränke anzubringen. Die weiteren Marktbesicker haben ebenfalls eine Übersicht ihres Verkaufsangebotes mit Preisangaben entsprechend den gewerblichen Vorschriften anzubringen.

- 4 -

- 4 -

## **§ 8 Allgemeine Hygiene und Reinigung**

1. Die Stadt Oberwesel installiert zum Weinmarkt an zentralen Punkten Wasserentnahmestellen, die so ausgerichtet sind, daß jeder Marktbesucher von dort aus auf eigene Kosten Zuleitungen zu seinem Stand legen kann.
2. Alle Stände müssen mit fließendem Wasser versorgt und an die öffentliche Abwasserleitung angeschlossen sein. Die Kosten werden auf alle Stände umgelegt, gleich ob sie Wasser entnehmen oder nicht.
3. Jeder Betreiber eines Imbißstandes hat an seiner Außenfront feste Abfallbehälter (keine Kartons o.ä.) mit ausreichendem Fassungsvermögen richtig befestigt aufzustellen. Zur Schonung des Pflasters ist der Boden lückenlos auszulegen. Alle Standbetreiber, insbesondere der Imbißbetreiber sind für die Sauberhaltung und Müllentsorgung ihres Platzes verantwortlich. Ebenso obliegt ihm die Sauberhaltung des Geländes um seinen Verkaufsplatz. Nicht entfernte Verunreinigungen (z.B. Fett o.ä.) werden, fall vom Standbetreiber nicht ordnungsgemäß gesäubert, gebührenpflichtig, ggf. von Fachfirmen, gereinigt.

## **§ 9 Werbeumlage**

1. Die Werbeumlage wird von allen Standbetreibern, auch denen, die nur an Weinmarktsamtstag (Rhein in Flammen – Nacht der tausend Feuer) gemeldet haben, zu gleichen Teilen getragen.
2. Die Werbeumlage wird vor Eröffnung des Weinmarktes von der Stadt Oberwesel eingefordert und nur für direkte Weinmarktwerbung verwendet.
3. Der finanzielle Rahmen der Werbeumlage wird durch Beschluss des Stadtrates festgelegt. Die jährliche Festsetzung richtet sich nach dem Aufwand einschließlich möglicher Preissteigerungen der Werbemittel und erfolgt innerhalb des vorgegebenen Rahmens durch die Stadt Oberwesel.

## **§ 10 Marktaufsicht**

1. Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Marktsatzung obliegt der Stadt Oberwesel und der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel.
2. Wer Antrag auf Zulassung als Beschicker des Oberweseler Weinmarktes stellt, erkennt gleichzeitig diese Marktordnung als für sich verbindlich an. Der Antragsteller haftet für das Verhalten seiner Hilfspersonen.
3. Technische Einrichtungen, insbesondere Lautsprecher und Musikinstrumente, werden nur mit besonderer Genehmigung der Stadt Oberwesel zugelassen.
4. Jeder Antragsteller, der Strom verbraucht, hat die voraussichtliche Höhe des Verbrauches mit der Stadt Oberwesel zu klären und die Installation abzusprechen und genehmigen zu lassen.

- 5 -

- 5 -

## **§ 11 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Weinmarktes und seiner Einrichtungen werden von allen Marktbesuchern Gebühren erhoben, welche der Stadtrat durch Beschluss festsetzt. Die Festsetzung der Gebühren gilt so lange, bis der Stadtrat eine Änderung der Gebühren beschließt. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, die Gebühren oder Teile der Gebühren jährlich in der Haushaltssatzung festzulegen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeit**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - andere als die § 3 und § 7 bezeichneten Waren anbietet oder in en Verkauf bringt,
  - einen Standplatz eigenmächtig entgegen der Zuweisung benutzt oder verändert,
  - gegen die Bestimmungen der §§ 5, 6, 8 und 9 verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweiligen geltenden Fassung seine Anwendung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Weinmarktsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weinmarktsatzung vom 12.07.1989 in der Fassung der Satzung vom 29.05.2002 außer Kraft.

Oberwesel, 08.07.2002

(Siegel)

Manfred Zeuner  
Stadtbürgermeister